

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 1 bis 33

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.55 Rheinhausen- für einen Bereich ca. 400 m südlich der Bundesautobahn A 40, westlich und nördlich der Wendeanlagen an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee und östlich der Bahnstrecke Trompet-Homberg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.55 -Rheinhausen- beschlossen.

Der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 gilt die Genehmigung zur Flächennutzungsplan-Änderung als erteilt, da sie nicht innerhalb der 1-Monats-Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB bis 29.11.2024 einschließlich abgelehnt wurde.

Die Änderung Nr. 6.55 -Rheinhausen- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6.55 -Rheinhausen- mit Begründung und Umweltbericht kann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
2. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Flächennutzungsplan-Änderung oder Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 6.55 -Rheinhausen- zum Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg wirksam.

Duisburg, den 6. Dezember 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0151 62689715
E-Mail: a.steinbicker@stadt-duisburg.de



Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ für einen Bereich ca. 400 m südlich der Bundesautobahn A 40, westlich und nördlich der Wendeanlagen an der Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee und östlich der Bahnstrecke Trompet-Homberg

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ mit Begründung und Umweltbericht kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 950 2. Änderung -Bergheim- „Businesspark Niederrhein“ in Kraft.

Duisburg, den 6. Dezember 2024

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0151 62689715
E-Mail: a.steinbicker@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- für einen Bereich zwischen Gerlingstraße, Fiskusstraße, Westseite Alfredstraße, Alexstraße, Holtener Straße, einem Teilbereich östlich der Holtener Straße zwischen Kirche und Wiener Straße, Wiener Straße, Obermarxloher Straße und einem Bereich westlich der Obermarxloher Straße zwischen Ruprechtsstraße und der Straße „Im Neuenkamp“ und Obermarxloher Straße gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl-:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- wird mit der Begründung beschlossen.
2. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- ist einschließlich seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Umsetzung der Ziele des Konzeptes zur Steuerung von Vergnügungsstätten. Städtebauliches Ziel ist es, das Ortszentrum Neumühl zu stärken und ein ansprechendes Versorgungs- und Wohnungsangebot

zu sichern bzw. zu entwickeln und damit die Grundvoraussetzung für ein vielfältiges Stadtquartier zu erhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- für einen Bereich zwischen Gerlingstraße, Fiskusstraße, Westseite Alfredstraße, Alexstraße, Holtener Straße, einem Teilbereich östlich der Holtener Straße zwischen Kirche und Wiener Straße, Wiener Straße, Obermarxloher Straße und einem Bereich westlich der Obermarxloher Straße zwischen Ruprechtsstraße und der Straße „Im Neuenkamp“ und Obermarxloher Straße wird mit der Begründung in der Zeit **vom 27.01.2025 bis 26.02.2025** einschließlich im Internet unter **www.duisburg.de/bauleitplanung** veröffentlicht und zusätzlich bei folgender Dienststelle montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr öffentlich ausgelegt:

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Stadthaus
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
Eingang Moselstraße
47051 Duisburg

Kontaktdaten:
Tel.-Nr. 0203 283 984077
E-Mail: c.jansen@stadt-duisburg.de

Bei Bedarf können zusätzliche Termine im Stadthaus unter den oben aufgeführten Kontaktdaten innerhalb der Veröffentlichungsfrist individuell vereinbart werden.

An diesen Stellen können neben dem Bebauungsplan und der Begründung die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen eingesehen werden.

Auskünfte können zweckmäßigerweise telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr unter den oben aufgeführten Kontaktdaten oder im Stadthaus nach vorheriger Terminabsprache erteilt werden.

Eine allumfassende Einsichtnahme in das Bauleitplanverfahren und dessen Auswirkungen ist aufgrund seiner Kompaktheit innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungsfrist möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement unter den oben aufgeführten Kontaktdaten, abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Duisburg deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



Umweltbezogene Informationen sind gemäß folgender tabellarischer Aufstellung verfügbar. Es handelt sich dabei um Informationen aus:

- Stellungnahmen von Behörden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (in der folgenden Tabelle: „Behördenstimmungen“)

Thema	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Stellungnahmen/ Informationen/Urheber
Boden, schützenswerte Böden, Bodenverunreinigungen	- Angaben zu Altlastenverdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen	Behördenstimmungen

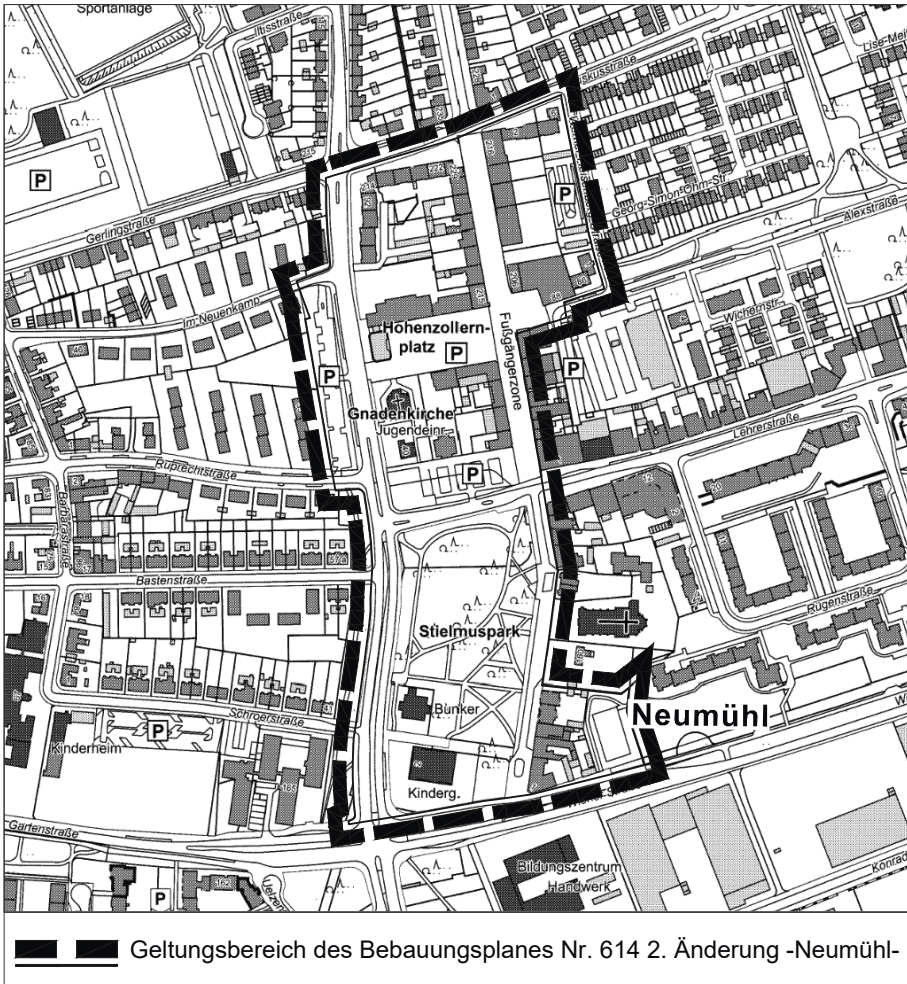
Duisburg, den 13. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr. 0203 283 984077
E-Mail: c.jansen@stadt-duisburg.de

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

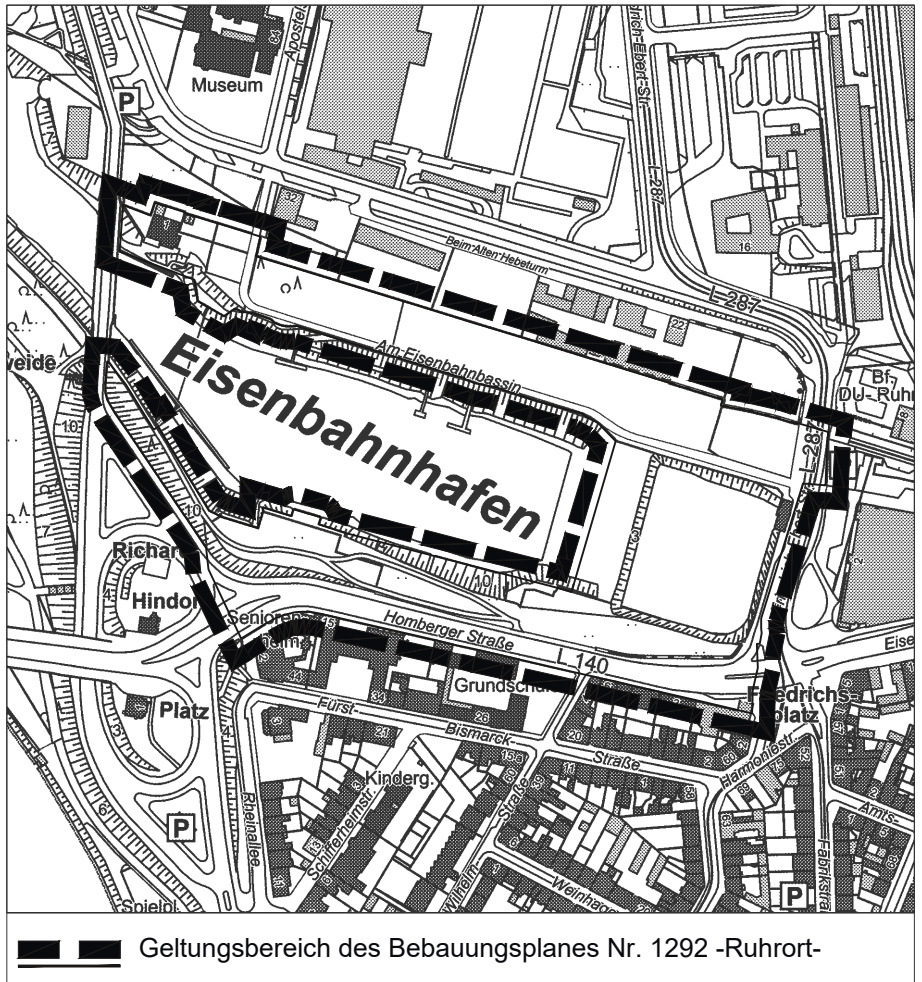
Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses aus dem Jahr 2023 (DS 23-0184) für den Bebauungsplan Nr. 1292 -Ruhrort- „Am Eisenbahnbassin“ wird ausgeweitet. Der neue Geltungsbereich wird für einen Bereich zwischen der Deichstraße im Norden, der Friedrich-Ebert-Straße im Osten, der Homberger Straße sowie dem Richard-Hindorf-Platz im Süden und der Dammstraße im Westen beschlossen.

Duisburg, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Schotte
Tel.-Nr.: +49 203 283-984157
E-Mail: t.schotte@stadt-duisburg.de



Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1242 -Kaßlerfeld- „Am Holz- hafen“ für einen Bereich nördlich des Holz- hafens, östlich des Gebäudes „Five Boats“, zwischen der Schifferstraße und der Straße „Am Innenhafen“ wird aufgehoben.

Duisburg, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Krauthoff
Tel.-Nr.: 0203 283-984096
E-Mail: s.krauthoff@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich der Mercatorstraße zwischen der Anschlussstelle Zentrum der Bundesautobahn 59 und der Curtiusstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1297 -Dellviertel- „Hallenbad Mercatorstraße“** durchge- führt.

Duisburg, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Krauthoff
Tel.-Nr.: 0203 283-984096
E-Mail: s.krauthoff@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich des Holzhafens, östlich des Gebäudes „Five Boats“, zwischen der Schifferstraße und der Straße „Am In- nenhafen“ wird dem Antrag des Investors auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 BauGB stattgegeben.

Für diesen Bereich ist ein vorhabenbezoge- ner Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB aufzustellen. Gemäß § 2 Abs.1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss ge- fasst.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2046 -Kaßlerfeld- „Am alten Holz- hafens“** durchgeführt.

Duisburg, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
Leitender städtischer Baudirektor

Auskunft erteilt:
Frau Krauthoff
Tel.-Nr.: 0203 283-984096
E-Mail: s.krauthoff@stadt-duisburg.de

Amtliche Bekanntmachung der Jäger- prüfung 2025

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverord- nung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 wird hiermit bekannt gegeben, dass die

nächste Jägerprüfung beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg ab dem **23. April 2025** stattfindet.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin bei der Unteren Jagdbehörde im Bürger- und Ordnungsamt, Friedrich-Wilhelm-Str. 12-14, 47051 Duisburg-Stadtmitte einzu- reichen.

Beizufügen sind ein Nachweis der Landes- vereinigung der Jäger oder einer ihrer sat- zungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt an- erkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Num- mer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/ 2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorge- nannten Dienststelle unter (jagdundfischerei@stadt-duisburg.de) an- gefordert werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 250,00 € (Zulassungs- und Prüfungsgebühr) und ist nach Aufforderung zu entrichten.

Duisburg, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Abels

Auskunft erteilt:
Herr Abels
Tel.-Nr.: 0203 283-2198

Bekanntmachung

des Wahlleiters zur Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO) fordere ich hiermit für die Integrationsratswahlen 2025 auf, zur Wahl dieser Mitglieder am 14. September 2025 Listenwahlvorschläge oder Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern einzureichen. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, jedoch

spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)

bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), Zimmer 12 eingereicht werden.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Punkt 3 sowie alle Bürgerinnen und Bürger.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- b) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlberechtigung

3.1. Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr.104), erworben hat.

3.2. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten,
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Duisburg ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

4. Wahlvorschläge

4.1. Art der Wahlvorschläge / Wahlvorschlagsberechtigte

Nach § 10 Absatz 1 WahlO können Wahlvorschläge von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede bzw. jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2. Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung

Als Wahlbewerberin und Wahlbewerber kann jede nach Punkt 2 wählbare Person benannt werden, sofern sie die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertretungen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 - 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG), sodass an die Stelle der verhinderten gewählten Person, die oder der für sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber tritt, falls eine solche bzw. ein solcher nicht benannt ist bzw. diese oder dieser auch verhindert ist, die oder der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche bzw. welcher die Bewerberin oder den Bewerber im Falle ihrer oder seiner Wahl vertreten und im Falle ihres oder seines Ausscheidens ersetzen kann. Für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten dieselben Regeln wie für die Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber.

Auf dem entsprechenden Vordruck werden auch die Erklärungen über die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Punkt 2 abgegeben. Eine entsprechende Wählbarkeitsbescheinigung erteilt die Gemeinde ggf. von Amts wegen und fügt sie dem Wahlvorschlag bei.

4.3. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat, seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm haben und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist

Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse oder Postfach und die Telefonnummer der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ bzw. „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer bezeichnet sein.

4.4. Einreichung des Wahlvorschlags

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlbehörde bereithält.

Wahlvorschläge können bis zum 07. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Wahlleiters, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg) eingereicht werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

4.5. Mängelbeseitigungsverfahren

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge vor. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauenspersonen auf, die Mängel bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle Wahlvorschläge zur Entscheidung vor.

4.6. Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern, die nicht im Rat oder dem Integrationsrat seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen vertreten sind, müssen außerdem für die Integrationsratswahl 2025 von **60 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter für Unterstützungsunterschriften). Die Formblätter werden von dem Wahlleiter ausgestellt. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Bei Mehrfachunterzeichnungen bleibt ausschließlich die zuerst eingereichte Unterstützungsunterschrift der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners gültig. Dabei sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

Die Wahlbehörde erteilt ggf. von Amts wegen jeweils eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung und fügt sie den eingereichten Unterstützungsunterschriften bei.

5. Zulassung und Bekanntmachung

Der Wahlausschuss entscheidet für die Integrationsratswahl 2025 spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in 4.3. genannten Merkmalen, mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und der Telefonnummer öffentlich bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben.

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung nach der Wahlordnung bleibt davon unberührt.

6. Vordrucke

Die oben genannten Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge werden auf Anforderung von der Stabsstelle Wahlen, Zimmer 12, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homburg), kostenlos nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 0203/283-3333 (E-Mail: wahlrecht@stadt-duisburg.de) ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag sowie auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Duisburg, den 6. Januar 2025

Der Wahlleiter

Murrack
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Duisburg
für die Kommunalwahlen am 14. September 2025**

- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

1 Rechtsgrundlagen

Für die am 14. September 2025 stattfindenden Wahlen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates der Stadt und der sieben Bezirksvertretungen gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, die **Kommunalwahlordnung** des Landes Nordrhein-Westfalen – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, und die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444)

2 Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 16.12.2024 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in 37 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht.

Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden in der Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie des Rates ist das Gebiet der Stadt Duisburg, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, zum Rat der Stadt, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen Walsum, Hamborn, Meiderich/Beeck, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte, Rheinhausen und Süd können bis spätestens **zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025, 18:00 Uhr)**, beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 12 eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend den Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stabsstelle Wahlen,
In den Haesen, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 12**

nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 0203/283 3333 ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) eingereicht werden. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können keine Reserveliste einreichen.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (Sonderregelungen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters s. Ziff. 3.2, für die Wahl der Bezirksvertretungen s. Ziff. 3.5).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und ihre bzw. seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk, auf einer Reserveliste und in einer Bezirksvertretung.

Die Bewerberinnen und die Bewerber und die Vertreterinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und den Bewerbern und den Ersatzbewerberinnen und den Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr oder sein Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterin und Vertreter für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierte) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts, der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung, im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 sind die Vertreterinnen und die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und die Bewerber ab dem 01. August 2024, die Bewerberinnen und die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen (die Bekanntgabe ist am 16.12.2024 erfolgt).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **69. Tag vor der Wahl (07.07.2025, 18:00 Uhr)**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet **zum Zeitpunkt der Einreichung** zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnenden enthalten.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlages nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben.

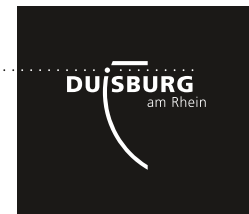
Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht entsprechend § 2 Absatz 7 WählGTranspG auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin oder gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie oder er hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagstragenden zu wählen.



Die Wahlvorschlagstragenden des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 510.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW - GO NRW -).

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister dürfen nicht in mehreren Gemeinden kandidieren, können aber in Duisburg gleichzeitig zur Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen antreten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 37 Wahlbezirke der Stadt Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 20.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine oder einen im Wahlbezirk oder für eine oder einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin bzw. aufgestellten Bewerber sein soll.

3.5 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften (höchstens 50) beträgt für den Stadtbezirk

Walsum	38
Hamborn	49
Meiderich/Beeck	48
Homborg/Ruhrort/Baerl	32
Mitte	50
Rheinhausen	50
Süd	50

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.



Wählbar für die Bezirksvertretungen sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – die Wahlberechtigten, die in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 b Kommunalwahlordnung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a Kommunalwahlordnung (Wahlvorschlag im Wahlbezirk) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung; bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern der Name und gegebenenfalls das Kennwort sowie Familienname, Vorname und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Für weitere Auskünfte steht die Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, Zi. 12, 47198 Duisburg, Tel.: 0203/283 3333, Fax: 0203/283 4738, E-Mail: wahlrecht@stadt-duisburg.de zur Verfügung.

Duisburg, den 6. Januar 2025

Der Wahlleiter

Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892





Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225023120 (alt 125023127) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 11. Dezember 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3233063811 (alt 133063818) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 11. Dezember 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203166446 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Dezember 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202212225 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. Dezember 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200927962 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten

seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Dezember 2024

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bezirksregierung
Düsseldorf**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf****Planfeststellung für den 380-kV-Ersatzneubau zwischen Walsum und Beeck
(Bundesbedarfsplan-Vorhaben Nr. 92)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-06/22

Düsseldorf, den 18.12.2024

Mit Schreiben vom 16.12.2024 hat die Amprion GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das geplante Vorhaben ist unter der Nr. 92 der Anlage zu § 1 BBPlG als „Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen worden. Bei der geplanten Höchstspannungsleitung Walsum – Beeck handelt es sich um einen ca. 9 km langen Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung überwiegend als Ersatzneubau (vgl. § 3 Nr. 4 NABEG) in der Trasse einer vorhandenen 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung auf dem rechtsrheinischen Gebiet der Stadt Duisburg zwischen Walsum und Beeck.

Im Rahmen des Gesamtvorhabens Nr. 92 BBPlG werden die Umspannanlage Driesenbusch neu errichtet, die Umspannanlage Beeck erweitert und eine Leitungseinführung in die Umspannanlage Driesenbusch errichtet. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens, sondern werden über andere Verfahren, entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei den Umspannanlagen bzw. § 43f EnWG bei der Leitungseinführung in die Umspannanlage Driesenbusch, beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Duisburg beansprucht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 43m Abs. 1 S. 1 Alt. 3 EnWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens u.a.

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage_01	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	29.11.2024
Anlage 10_1	Immissionsschutzbericht	Amprion GmbH	
Anlage 11_1	Geräuschprognose	TÜV Hessen	01.10.2024
Anlage 13_1	Fachbeitrag Umwelt	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	29.11.2024
Anlage 13_2	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	Kölner Büro für Faunistik	Oktober 2024
Anlage 13_3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen	04.10.2024
Anlage 13_4	Landschaftspflegerischer Begleitplan + Anlagen	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	29.11.2024
Anlage 13_5	Naturschutzrechtliche Anträge	Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	29.11.2024
Anlage 13_6	Wasserrechtliche Anträge	Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen	04.10.2024

Die Auslegung der Planunterlagen inklusive der Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Duisburg sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf in der Zeit vom **16.01.2025 bis einschließlich 17.02.2025** unter <https://www.duisburg.de/microsites/pbv/index.php> sowie <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Die Bezirksregierung Düsseldorf nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, der Bereitstellung eines elektronischen Speichermediums. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211-475-5236 oder per Mail an Dashne.SardarSabr@brd.nrw.de

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **03.03.2025**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die

Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg

oder die

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als

Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann bei Vorliegen der in § 43a Ziffer 3 EnWG genannten Voraussetzungen auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Ziffer 3 EnWG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt

ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die Daten erhält neben der Planfeststellungsbehörde auch die Vorhabenträgerin.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Böhnke



Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-



Mönchengladbach, 19.12.2024
 Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Az.: 33-7 17 04

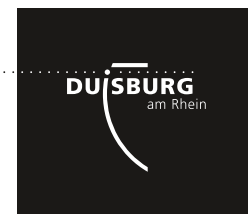
Vorläufige Anordnung

zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

Wegeabschnitt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Verbreiterungsrichtungen
101/1	Fischeln	4	102	beidseitig
101/1	Fischeln	4	341	beidseitig
101/1	Fischeln	4	59	beidseitig
101/2	Fischeln	4	58	beidseitig
101/2	Fischeln	4	102	beidseitig
101/2	Fischeln	3	9	beidseitig
101/2	Fischeln	4	57	beidseitig
101/2	Fischeln	3	637	beidseitig
101/2	Fischeln	4	56	beidseitig
101/2	Fischeln	2	76	beidseitig
101/2	Fischeln	2	118	beidseitig
101/2	Fischeln	2	130	beidseitig
101/2	Fischeln	2	131	beidseitig
101/2	Fischeln	2	116	beidseitig
101/2	Fischeln	2	125	beidseitig
101/2	Fischeln	2	148	beidseitig
101/2	Fischeln	2	151	beidseitig
101/2	Fischeln	2	122	beidseitig
101/3	Fischeln	2	151	beidseitig
101/3	Fischeln	2	42	beidseitig
101/3	Fischeln	2	146	beidseitig
103/1	Fischeln	4	30	Einmündung
103/2	Fischeln	4	30	beidseitig
103/2	Fischeln	2	66	beidseitig
103/2	Fischeln	4	31	beidseitig
103/2	Fischeln	2	73	beidseitig
103/2	Fischeln	2	5	beidseitig
103/2	Fischeln	4	36	beidseitig
103/2	Fischeln	2	94	beidseitig



103/2	Fischeln	4	37	beidseitig
103/2	Fischeln	2	14	beidseitig
103/2	Fischeln	4	38	beidseitig
103/2	Fischeln	4	40	beidseitig
103/2	Fischeln	4	41	beidseitig
103/2	Fischeln	4	46	beidseitig
103/2	Fischeln	2	95	beidseitig
103/2	Fischeln	2	152	beidseitig
103/2	Fischeln	2	154	beidseitig
103/2	Fischeln	2	107	beidseitig
103/2	Fischeln	2	114	beidseitig/einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	26	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	55	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	121	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	33	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	56	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	76	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	130	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	4	664	beidseitig
105/2	Fischeln	4	390	beidseitig
105/2	Fischeln	4	387	beidseitig
105/2	Fischeln	4	18	beidseitig
105/2	Fischeln	4	17	beidseitig
105/2	Fischeln	4	16	beidseitig
105/2	Fischeln	1	457	beidseitig
105/2	Fischeln	1	454	beidseitig
105/2	Fischeln	1	453	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	1101	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	447	beidseitig/einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	445	beidseitig
105/2	Fischeln	1	434	beidseitig
105/2	Fischeln	1	435	beidseitig
105/2	Fischeln	1	432	beidseitig
105/2	Fischeln	1	418	beidseitig
106/2	Fischeln	2	64	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	66	beidseitig/einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	110	beidseitig
106/2	Oppum	4	433	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2150	einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2151	beidseitig/einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	1931	Einmündung
106/3	Oppum	4	66	Einmündung

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird weitgehend in bestehender Lage erneuert. Die bestehenden Wege werden dabei teilweise verbreitert und geringfügig in ihrer Lage verändert, so dass die Inanspruchnahme zwischen ca. 1,5 m beidseitig (rot in der Kartenanlage) oder bis zu ca. 3 m einseitig (blau in der Kartenanlage) der auszubauenden Wege betragen kann.

Die von dieser Anordnung betroffenen Wege(-abschnitte) sind der Kartenanlage, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, zu entnehmen.

Eine Anzeige der in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit erfolgt nur auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde:

- Christoph Nolting: 0211/475-9864, christoph.nolting@brd.nrw.de
- Falk Engelmann: 0211/475-9826, falk.engelmann@brd.nrw.de

2. Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.
3. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
4. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
5. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Krefeld-Oppum endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
6. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang auf die Teilnehmergeinschaft erfolgen.
7. Die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum sind noch nicht gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Finanzverwaltung hat die Ergebnisse der Bodenschätzung, wie sie zurzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Verfahrensgebiet überprüft. Danach kann die Bodenschätzung für die Wertermittlung der aufgrund dieser Anordnung in Anspruch zu nehmenden Flächen zugrunde gelegt werden.

Diese vorläufige Anordnung mit Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang, während der Dienststunden nach telefonischer Abstimmung, aus im

Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 33
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Übersichtskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Themen“/„Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur“.

Gründe

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum, das durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 06.11.2017 eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren hat das Ziel, bevorratete Ausgleichsflächen der Stadt Krefeld vor der Aufwertung in eine naturschutzfachlich sowie agrarstrukturell verträgliche Lage entlang zweier Biotopverbundachsen zu konzentrieren.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur allgemeinen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Erneuerung des Wirtschaftswegenetzes eine notwendige Voraussetzung. Viele Wege sind in schlechtem Zustand und verlaufen oft unparzelliert bzw. losgelöst vom Katasterflurstück.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33) am 21.12.2023 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Der Ausbau des Wegenetzes zum jetzigen Zeitpunkt liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Hinweis zu Prämien:

Es wird darauf hingewiesen, dass für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung die Flächennachweise im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr entsprechend zu korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar begonnen werden. Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden. Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichbarkeit der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die

effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet. Die gewährten Fördermittel für den ländlichen Raum laufen Ende 2025 aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu stellen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgesetzt werden.

LS

Im Auftrag

gez.
Markus Tönnißen
LRVermD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns/Services/Bekanntmachungen“.



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLETT KONZERT

www.theater-duisburg.de

